

§ 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können – unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – die Prüfung einmal wiederholen.

²Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. ³ § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.